Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern auf den gemeindlichen Friedhöfen EBENHAUSEN, OERLENBACH, ELTINGSHAUSEN und ROTTERSHAUSEN

Stand: 14.06.2021

GEMEINDE OERLENBACH
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach

Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern auf den gemeindlichen Friedhöfen EBENHAUSEN, OERLENBACH, ELTINGSHAUSEN und ROTTERSHAUSEN

Vorbemerkung
Nach § 8 Nr. 5 der 13. BayIfSMV ist die Gemeinde verpflichtet ein Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern im gemeindlichen Friedhof zu erstellen, damit die Infektionsgefahr reduziert wird.

Information der Betroffenen:
Das Infektionsschutzkonzept wird den Bestattern und den Pfarreien zugesendet. Die Hinterbliebenen werden bereits bei der Beauftragung einer Beisetzung über die Maßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes in Kenntnis gesetzt. Sofern gewünscht, wird eine Ausfertigung des Konzeptes ausgehändigt. An den Friedhofseingängen befinden sich aktuelle Hinweise über die Infektionsschutzmaßnahmen.
Die betreffenden Beschäftigten der Gemeinde werden über das Schutz- u. Hygienekonzept informiert bzw. unterwiesen. Die Sarg-/Urnen- u. Kreuzträger werden vom Bestattungsunternehmen informiert. Die Ministranten werden von der Pfarrgemeinde unterwiesen.

Personen mit höherem Erkrankungsrisiko:
Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größere Menschenansammlungen fernzubleiben.

Ausschlussgründe:
Grundsätzlich sind an Covid-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit unspezifischer Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

1. Landkreis oder kreisfreie Stadt mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz (die durch das Robert-Koch-Institut - RKI - veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) unter 100,

d. h. die Sieben-Tage-Inzidenz hat den Schwellenwert von 100 nicht

- nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 IfSG an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten bzw.
- nach den weiteren Maßgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 2 IfSG unterschritten

sind für die Durchführung von Bestattungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV (entsprechend) anwendbar.

Damit gilt:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

- Zu nicht geimpften und genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

- Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.

- Gemeindegesang ist erlaubt.

Weitere Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen:

- An den Friedhofseingängen befinden sich Hinweise, die über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen informieren. Die Hinterbliebenen werden vom Bestattungsunternehmen bereits bei der Beauftragung für eine Beerdigung, über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

- Die Eingangstüren zum Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer-/innen zu vermeiden.

- Es wird Empfohlen auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) zu verzichten.

- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.

- Das Mikrofon wird nur von einer Person benutzt und ist anschließend zu desinfizieren.

- Die Toiletten- und Sanitärräume sind mit Flüssigseifenspender, Einmalhandtüchern und Abfallbehälter ausgestattet.

- Die Trauergemeinde ist gehalten die entsprechenden Anweisungen des Bestatters/Pfarrer/Redner zu respektieren.

2. Landkreis oder kreisfreie Stadt mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100

Wurde in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 IfSG überschritten - und nicht nach den weiteren Maßgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 2 IfSG wieder unterschritten - schränkt § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. E. IfSG ab dem übernächsten Tag private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum ein. Davon bleiben Zusammenkünfte, die im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, ausgenommen.

Die **Höchstteilnehmerzahl** bei Zusammenkünften anlässlich von Todesfällen ist damit in diesen Fällen bei einer Inzidenz über 100 im Freien und in Gebäuden auf maximal **30 Personen** beschränkt.

Im Übrigen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV entsprechend anwendbar (s. im Einzelnen Nr. 1) mit der Maßgabe, dass Gemeindegesang untersagt ist. Dies bedeutete jedoch, dass insbesondere die Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden durch die Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, im Infektionsschutzkonzept weiter einzuschränken sein kann.

Ausnahme: Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen

§ 28b Abs. 4 IfSG nimmt von den Beschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG solche Zusammenkünfte aus, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen. Für Gottesdienste und religiöse Trauerzeremonien gilt daher die Beschränkung der Höchstteilnehmerzahl nach § 8 der 13. BayIfSMV; eine zahlenmäßige Beschränkung ist dabei nicht vorgesehen (s. im Einzelnen Nr. 1).

Wir bitten die Bestatter, Pfarrer und Redner um eine gemeinsame Überwachung der Vorschriften während der gesamten Trauerfeier.

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Oerlenbach zur Durchführung von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof Ebenhausen, Oerlenbach, Eltingshausen und Rottershausen ist ab sofort gültig.

Gemeinde Oerlenbach, 14.06.2021

Rogge
Erster Bürgermeister